

402.

46. 45
19

Vf
2270

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
WILHELM
GALLE

Nachdem neuerlich unter Anhalt-
Bernburgischem Stempel, mit Beybehaltung der

Zahrlzahl 1758. ausgeprägte Acht Groschen- und Ein Sechs Theil Stücke, nicht minder neue mit Mißbrauchung des Königl. Pohlnl. und Chur-Fürstl. Sächsl. Stempels ausgeprägte so genannte Leipziger Groschen zum Vorschein gekommen, und bey der angestellten Valvation äusserst geringhaltig befunden worden;

Als werden auf Ihre Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen höchste Anordnung, sothane Münz-Sorten durch diesen öffentlichen Anschlag verrufen und ausser Cours gesetzt, dergestalt, daß die hiesigen Unterthanen, bey Vermeidung der Confiscation und anderer nachdrücklichen Ahndung solche in Zahlung anzunehmen oder einzuschleppen, und auszugeben, sich gänglich enthalten sollen, immassen jedermann sich darnach zu achten, und vor Schaden, und Strafe hierunter zu hüten hat.
Dresden, am 20. Mart. 1762.



Handwritten text in a large, decorative Gothic script, likely a title or heading.

Handwritten text in a smaller Gothic script, consisting of several lines.

Handwritten text in a smaller Gothic script, consisting of several lines.



Nachdem neuerlich unter Anhalt- Bernburgischem Stempel, mit Beybehaltung der

Zahrlzahl 1758. ausgeprägte Acht Groschen- und Ein Sechs Theil Stücke, nicht minder neue mit Mißbrauchung des Königl. Pohlnl. und Chur-Fürstl. Sächsl. Stempels ausgeprägte so genannte Leipziger Groschen zum Vorschein gekommen, und bey der angestellten Valvation äußerst geringhaltig befunden worden;

Als werden auf Ihre Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen höchste Anordnung, sothane Münsz-Sorten durch diesen öffentlichen Anschlag verrufen und ausser Cours gesetzt, dergestalt, daß die hiesigen Unterthanen, bey Vermeidung der Confiscation und anderer nachdrücklichen Ahndung solche in Zahlung anzunehmen oder einzuschleppen, und auszugeben, sich gänzlich enthalten sollen, immassen jedermann sich darnach zu achten, und vor Schaden, und Strafe hierunter zu hüten hat.
Dresden, am 20. Mart. 1762.

